

Vorschriften über das Verbrennen von Astschnitt und anderen Pflanzenabfällen in Feld und Wald

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Diese pflanzlichen Abfälle können grundsätzlich **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen (ausnahmsweise!), verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Für das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle gelten für Dautphetal folgende Anforderungen:

1. Zeitrahmen

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Aufsicht

Ständige Aufsicht durch eine zuverlässige Person

3. Mindestabstände

- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- b) 35 m von sonstigen Gebäuden;
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze;
- d) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- e) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- f) 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden;
- g) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
- h) 20 m von Strom- und sonstigen Masten sowie Überlandleitungen

Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

4. Anmeldepflicht

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist **mindestens zwei Tage vorher** anzumelden bei der:

Gemeinde Dautphetal
Fachdienst Bürgerservice und Ordnung
Hainstraße 1
35232 Dautphetal
Tel.: 06466 920-0 Fax: 06466 920-490
Email: feueranmeldungen@dautphetal.de

5. Inhalt der Anzeige

Die Anzeige muss, neben der vorgesehenen Abbrandzeit, enthalten:

- a) Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen.
Auf Anordnung des FB Gefahrenabwehr Marburg-Biedenkopf ist die genaue Position mittels Geo-Koordinaten eindeutig und zweifelsfrei festzustellen und zu vermerken. Für den Bereich der Gemeinde Dautphetal wird das DG-System (z.B. Google Maps) verbindlich vorgeschrieben!
- b) Art und Menge des Abfalls,
- c) Namen, Alter, Anschriften und Telefonverbindung der Aufsichtspersonen.

6. Sondervorschriften für Strohverbrennung

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt Folgendes:

- a) Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- b) Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- c) Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- d) Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

7. Sondervorschriften für das Verbrennen forstlicher Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z. B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden. Die zuvor genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zur Zeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung auch kein gefahrenbringender Funkenflug entsteht. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Für die Einhaltung von Mindestabständen siehe bei Punkt 3.

8. Auflagen

Das Ordnungsamt kann die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

9. Abbrandtechnik

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

10. Ausnahmen

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen

auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Die oben genannten Vorschriften gelten entsprechend.

Im Einzelfall sind natürlich bestehende andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungserfordernisse (Beispiel: Feuerverbot in sommerlichen Trockenperioden) zu beachten.

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass die von mir für folgenden Ort und Zeitraum angemeldete Verbrennung im Einklang mit den vorgenannten "Vorschriften über das Verbrennen von Astschnitt und anderen Pflanzenabfällen in Feld und Wald" durchgeführt wird.

Anzeige zur Durchführung eines Nutzfeuers

Ort, Ortsteil:	
Straße / Objekt / Lage: Geodaten im DG-Format (z.B. wie Google Maps) angeben, wenn keine Adresse zugeordnet werden kann! (Beispiel: 50.856023 / 8.547170)	50. _____ / 8. _____
Art des Feuers:	
Verantwortlicher (Name, Straße):	
? Einmaliges Nutzfeuer:	
Datum:	
Zeitraum von – bis:	
? Wiederholtes Nutzfeuer:	
Datum von – bis:	
Zeitraum werktags von – bis:	
Zeitraum freitags von – bis:	
Zeitraum samstags von - bis:	
Tel.Nr. bzw. Handy vor Ort:	

Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die von Ihnen erhobenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Eine Weiterleitung erfolgt im Falle einer Genehmigung nur an die Zentrale Rettungsleitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf und ggf. an die Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles der Gemeinde Dautphetal.

Weitere allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage: www.dautphetal.de/datenschutz

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gemeinde Dautphetal
Hainstraße 1
35232 Dautphetal

Sachbearbeiter/in:
Tel.: 06466/920-0

Gesehen und weitergeleitet am/um: